



Informationsblatt „Praxisanleitung“ im Rahmen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

- **Befähigung zur Praxisanleitung**

Vorausgesetzt wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ mit einer **mindestens zweijährigen Berufserfahrung**. Zusätzlich ist eine **mindestens 300 Stunden dauernde berufspädagogische Zusatzqualifikation „Praxisanleitung“** zu absolvieren. Diese kann durch die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung „Praxisanleitung“ nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO-Pflege) nachgewiesen sein oder durch andere, geeignete Weiterbildungen, wie sie von verschiedenen Bildungsträgern und Kliniken auch außerhalb von Hessen angeboten werden. Hebammen, die bereits in der Vergangenheit Hebammenschülerinnen und Hebammenschüler oder Hebammenstudierende praktisch ausgebildet haben und dies nachweisen können, werden in einer **Ausnahmeregelung nach § 59 HebStPrV** zur Praxisanleitung durch das Regierungspräsidium Darmstadt ermächtigt.

Hebammen, die an Schulen oder Hochschulen unterrichten oder unterrichtet haben und vom Regierungspräsidium Darmstadt als pädagogisch qualifizierte Lehrkraft auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis angerechnet wurden, werden ebenfalls als Praxisanleitung ermächtigt.

Weitere Voraussetzung ist die **Erfüllung einer jährlichen Fortbildungspflicht im Umfang von mindestens 24 Stunden**.

- **24-stündige berufspädagogische Fortbildungen**

Anerkennungsfähige Fortbildungen müssen berufspädagogische Inhalte haben. Allgemeine Themen, die nicht das Ziel haben, Studierende in der praktischen Ausbildung anzuleiten, werden nicht anerkannt. Demzufolge werden Fortbildungen zu berufsbezogenen allgemeinen Themen oder sonstigen allgemeine Sachthemen, die diesen Zweck nicht verfolgen (wie zum Beispiel „Stillen in besonderen Settings“, „Stressreduktion durch Yoga“ oder „Säuglingsreanimation“), nicht akzeptiert.

- **Mögliche Inhalte sind beispielhaft**

Grundlagen der Praxisanleitung, praxisnahe Anleitung, Planung und Durchführung von Anleitungssituationen, schwierige Anleitungssituationen meistern, praktische Übungen anhand von Beispielen aus der Praxisanleitung, Kommunikation, Kritik- und Reflexionsgespräche, Konfliktbewältigung, Präsentations- und Moderationstechniken, Theorie des Lernens, Gestaltung von Lernprozessen, Umgang mit Lernbarrieren, Zeitmanagement, Praxistransfer, Motivation, Rechtliche Rahmenbedingungen, Rechtliche Stellung der Praxisanleitung, Delegation, Beurteilung und Benotung in unterschiedlichen Praxisphasen, Arbeiten im Team, pädagogische Grundlagen.

Auch außerhessische Fortbildungen werden anerkannt.

Hierbei können 100 Prozent einer Fortbildung in Form von Fernunterricht absolviert werden. Stunden zum Selbststudium werden in einem Umfang von bis zu 10 Prozent anerkannt. **Die Anerkennung von Online-Stunden der erforderlichen Fortbildungen und Selbstlernzeiten gilt zunächst befristet für drei Jahre bis Ende 2025.**

- **Nachweisführung**

Die in § 10 Abs. 1 HebStPrV geregelten Qualifikationsanforderungen sind der zuständigen Behörde, in Hessen dem Regierungspräsidium Darmstadt, nachzuweisen.

Der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind wurde mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 01. Februar 2021 auf 3 Jahre verlängert. Dies ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Das heißt, dass **nach 3 Jahren 72 Stunden** erbracht sein müssen. Dies kann durch verschiedene Fortbildungsangebote summiert auf 72 Stunden erfolgen.

Nach einem weiteren Erlass des *Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration* (HMSI) vom 18.07.2022 kann der Nachweis der erforderlichen Fortbildungsstunden in Höhe von insgesamt 72 Stunden gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt nun **bis einschließlich Ende 2025** erbracht werden. **Die Fortbildungspflicht nach § 10 Abs. 1 Nummer 4 HebStPrV beginnt mit der konkreten Aufnahme der Praxisanleitung von Studierenden** durch die jeweilige Hebamme nach dem Hebammengesetz vom 22. November 2019.

Die jeweilige Aufnahme der Praxisanleitung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt unmittelbar nachzuweisen.

Die Nachweispflicht gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt bezieht sich auf die Personen, **die Hebammenstudierende, welche an Hochschulen in Hessen studieren**, im Rahmen eines Praxiseinsatzes anleiten.

- **Gesetzliche Grundlage**

In allen neuen und novellierten Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe, wie im neuen ATA-OTA-Gesetz, im MTA-Gesetz oder im Notfallsanitäter-Gesetz, wird die Qualität der praktischen Ausbildung durch den Einsatz von qualifizierten PraxisanleiterInnen gesichert.

Im Hebammengesetz ist § 14 HebG die gesetzliche Grundlage dazu.

In § 10 HebStPrV Absatz 1 ist die notwendige Qualifikation zur Befähigung der Praxisanleitung festgelegt. Eine Person ist zur Praxisanleitung nicht (mehr) befähigt, wenn diese Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen, unabhängig davon, ob die Qualifikation nach § 10 HebStPrV oder durch § 59 HebStPrV festgestellt wurde. Somit erlischt bei fehlender kontinuierlicher Teilnahme an berufspädagogischen Fortbildungen die Befähigung als praxisanleitende Hebamme.

Ausnahmeregelungen sind durch das Gesetz nicht vorgesehen.

11.10.2022